



Monitoring

zum Sektoralen Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich (NÖ SekRop PV)

**Stand der Widmungsumhüllenden:
31. 12. 2023**

Bearbeitung: Dezember 2024

Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)

Dipl.-Ing. Johannes Schrabauer, Mag. Dominik Dittrich MSc

Rahmenbedingungen des Monitorings

Die rechtliche Grundlage für das gegenständliche Monitoring des NÖ SekRop PV stellt § 4 Abs. 12 NÖ ROG 2014 dar. Darin wird normiert:

„Die Landesregierung hat die Auswirkungen von überörtlichen Raumordnungsprogrammen auf die Umwelt und die Raumstruktur zu beobachten, um allenfalls frühzeitig auf unvorhergesehene negative Entwicklungen reagieren zu können“.

Auch im Umweltbericht zum NÖ SekRop PV ist ein Monitoring vorgesehen.

Empfohlen wird dabei *„insbesondere den Umsetzungsgrad der Zonen und die Natur- und Sozialverträglichkeit der Errichtung der Anlagen sowie das Verhältnis der 3 Zonenpakete zueinander zu evaluieren“ (Umweltbericht S. 63).*

Statistische Auswertung und Interpretation:

Tabelle 1: Zonen gemäß NÖ SekRop PV, die mit Stand 31.12.2023 eine Gpv-Widmung aufgewiesen haben.

Zone gem. SekRop PV	Gemeinde	Zone ha	Widmung	Widmung ha
AM05	Winklarn	7,1	Grünland-Photovoltaikanlage (Gpv)	1,5
AM06	Amstetten	12,3	Grünland-Photovoltaikanlage (Gpv)	1,4
AM09	Neuhofen an der Ybbs	10,3	Grünland-Photovoltaikanlage (Gpv)	7,2
BL01	Petronell-Carnuntum	23,7	Grünland-Photovoltaikanlage (Gpv)	2,0
GF02	Ringelsdorf-Niederabsdorf	19,4	Grünland-Photovoltaikanlage (Gpv)	4,0
GF14	Markgrafneusiedl	13,5	Grünland-Photovoltaikanlage (Gpv)	6,5
GF25	Hohenau an der March	23,2	Grünland-Photovoltaikanlage (Gpv)	15,2
GF27	Untersiebenbrunn	8,4	Grünland-Photovoltaikanlage (Gpv)	2,0
GF28	Lasseesee	29,8	Grünland-Photovoltaikanlage (Gpv)	13,6
KR07	Rohrendorf bei Krems	12,1	Grünland-Photovoltaikanlage (Gpv)	3,1
MI16	Laa an der Thaya	14,8	Grünland-Photovoltaikanlage (Gpv)	10,0
TU07	Atzenbrugg	24,4	Grünland-Photovoltaikanlage (Gpv)	2,0

Aus der Tabelle wird ersichtlich, dass mit Stand 31.12.2023 gesamt zwölf Zonen Gpv-Widmungen aufgewiesen haben (von 116 planlich festgelegten Zonen). Das bedeutet, dass nach einem Jahr bei 10,3 Prozent der Zonen die Planungen bereits so weit fortgeschritten waren, dass eine rechtskräftige Widmung vorgelegen ist. Bei Berücksichtigung der Verfahrensdauern bei Umwidmungen (gelegentlich bis zu zwei Jahre) kann dieser Wert als beachtlich eingestuft werden.

Tabelle 2: Ausnutzungsgrad der genutzten Zonen gemäß NÖ SekRop PV

Zone gem. SekRop PV	Zone ha	Gemeinde	Zone max. nutzbar (5+5) ha	Nutzungsgrad Prozent
AM05	7,1	Winklarn	7,1	20,6
AM06	12,3	Amstetten	10,0	13,8
AM09	10,3	Neuhofen an der Ybbs	10,0	72,1
BL01	23,7	Petronell-Carnuntum	10,0	20,0
GF02	19,4	Ringelsdorf-Niederabsdorf	10,0	40,0
GF14	13,5	Markgrafneusiedl	10,0	65,3
GF25	23,2	Hohenau an der March	10,0	152,2
GF27	8,4	Untersiebenbrunn	8,4	24,3
GF28	29,8	Lasseesee	10,0	136,5
KR07	12,1	Rohrendorf bei Krems	10,0	30,7
MI16	14,8	Laa an der Thaya	10,0	99,5
TU07	24,4	Atzenbrugg	10,0	19,9

Wie in Tabelle 1 ersichtlich, weisen die zwölf Zonen, mit bereits umgesetzten Widmungen, Größen zwischen 7,1 und 29,8 ha auf. Prinzipiell können auf den jeweiligen Zonen Freiflächenanlagen im Ausmaß von 5 ha errichtet werden. Um jedoch Mehrfachnutzungen (neben Energieproduktion z.B. auch Bereitstellung von Biodiversitätsflächen oder Ernährungssicherheit) bei großflächigen Anlagen zu gewährleisten, kann bei der Vorlage eines Ökologiekonzepts eine Photovoltaikanlage bis zu maximal 10 ha umfassen. Somit besteht eine Obergrenze von 10 ha je Zone (siehe Tabelle 2).

Zwei Zonen (GF25 und GF28) weisen einen Nutzungsgrad von über 100 Prozent auf, da diese 15,2 bzw. 13,6 ha große Gpv-Widmungen aufweisen. Das ist darauf zurückzuführen, dass diese Widmungen knapp vor Rechtskraft des NÖ SekRop PV entstanden sind. Rechtsgrundlage damals war § 53 Abs. 16 NÖ ROG 2014:

„Unbeschadet von § 20 Abs. 3e ist die Widmung Grünland-Photovoltaikanlage auf einer Fläche von insgesamt mehr als 2 ha erst nach dem Inkrafttreten eines binnen zwei Jahren zu erlassenden überörtlichen Raumordnungsprogrammes über die Errichtung von PV-Anlagen in Niederösterreich in dort festgelegten Zonen zulässig. Das gilt nicht für solche Widmungsverfahren, für die der Gemeinderat vor dem 22. Oktober 2020 eine Verordnung beschlossen hat. Unbeschadet von Paragraph 20, Absatz 3 e, ist die Widmung Grünland-Photovoltaikanlage auf einer Fläche von insgesamt mehr als 2 ha erst nach dem Inkrafttreten eines binnen zwei Jahren zu erlassenden überörtlichen Raumordnungsprogrammes über die Errichtung von PV-

Anlagen in Niederösterreich in dort festgelegten Zonen zulässig. Das gilt nicht für solche Widmungsverfahren, für die der Gemeinderat vor dem 22. Oktober 2020 eine Verordnung beschlossen hat.

Auf Flächen

- *die als Altlasten gemäß Altlastensanierungsgesetz, [BGBl. Nr. 299/1989](#) in der Fassung BGBl. Nr. 104/2019, ausgewiesen sind und eine Sanierung ohne Festlegung einer anderen Folgewidmung genehmigt wurde, die als Altlasten gemäß Altlastensanierungsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 299 aus 1989, in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr. 104 aus 2019, ausgewiesen sind und eine Sanierung ohne Festlegung einer anderen Folgewidmung genehmigt wurde,*
- *mit genehmigten Deponien, die dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2020, unterliegen, ausgenommen Anlagen der Deponieklasse gemäß § 4 Z 1 Deponieverordnung (DVO) 2008, BGBl. II Nr. 39/2008 in der Fassung BGBl. II Nr. 291/2016 (Bodenaushubdeponie), die für die landwirtschaftliche Produktion genutzt werden sowie mit genehmigten Deponien, die dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2020, unterliegen, ausgenommen Anlagen der Deponieklasse gemäß Paragraph 4, Ziffer eins, Deponieverordnung (DVO) 2008, BGBl. II Nr. 39/2008 in der Fassung BGBl. II Nr. 291/2016 (Bodenaushubdeponie), die für die landwirtschaftliche Produktion genutzt werden sowie*
- *in noch nicht gemäß § 158 Mineralrohstoffgesetz, [BGBl. I Nr. 38/1999](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 104/2019](#), aufgelassenen Bergbaugebieten ausschließlich auf Flächen, auf denen die Abbausohle bzw. Endberme bereits erreicht wurde, in noch nicht gemäß Paragraph 158, Mineralrohstoffgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 38 aus 1999, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 104 aus 2019, aufgelassenen Bergbaugebieten ausschließlich auf Flächen, auf denen die Abbausohle bzw. Endberme bereits erreicht wurde,*

darf eine Widmung Grünland-Photovoltaikanlage von insgesamt mehr als 2 ha bis zum Inkrafttreten des überörtlichen Raumordnungsprogrammes erfolgen.

Widmungsverfahren, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung gemäß § 20 Abs. 3c bereits zur allgemeinen Einsicht aufgelegt waren, werden durch die Beschränkungen dieser Verordnung nicht berührt."

Entsprechend ist in den beiden Fällen die Widmungsgröße von über 10 ha auf diese Übergangsbestimmung zurückzuführen. Im Rahmen zukünftiger Evaluierungen ist auch die Entwicklung der Gpv-Widmungsflächen in noch nicht vollständig ausgeschöpften Zonen zu beobachten.

Tabelle 3: Zuordnung der genutzten Zonen zu den Zonenpaketen

Zone gem. SekRop PV	Gemeinde	Zonenpaket A	Zonenpaket B	Zonenpaket C
AM05	Winklarn	x		
AM06	Amstetten	x	x	
AM09	Neuhofen an der Ybbs	x		
BL01	Petronell-Carnuntum	x	x	
GF02	Ringelsdorf-Niederabsdorf		x	
GF14	Markgrafneusiedl	x		x
GF25	Hohenau an der March	x		
GF27	Untersiebenbrunn	x		
GF28	Lasseesee	x	x	
KR07	Rohrendorf bei Krems	x		
MI16	Laa an der Thaya			
TU07	Atzenbrugg	x	x	

Gemäß Kapitel 10 des Umweltberichts zum SekRop PV wird empfohlen bei Evaluierungen das Verhältnis der drei Zonenpakete einzubeziehen. Gemäß Tabelle 3 ist ersichtlich, dass die meisten genutzten Zonen gemäß Zonenpaket A (teilweise in Kombination mit Zonenpaket B oder C) ausgewiesen wurden. Somit befindet sich der Großteil auf Altlasten, Deponien oder (ehemaligen) Materialabbaustätten (=Paket A). Technogen vorbelastete Bereiche (=Paket B) sind der am zweithäufigsten vorkommende Grund, der zur Ausweisung sowie folglich zur Nutzung der Zone geführt hat. Nur in einem Fall (Zone GF02), trifft der Ausweisungsgrund Landschaftsbezogene Bereiche (=Paket C) zu, somit spielt dieses Zonenpaket nur eine untergeordnete Rolle. Dieses Ergebnis spiegelt somit die Prioritäten im Zuge der Zonenausweisung wider (vgl. Methodenbericht).

Die ebenfalls in Kapitel 10 des Umweltberichts zum SekRop PV empfohlene Evaluierung der Natur- und Sozialverträglichkeit ist bei einem Nutzungsgrad von rund 10 Prozent der Zonen (noch) nicht sinnvoll. Entsprechende Betrachtungen werden für Evaluierungen in den kommenden Jahren vorgesehen.

Eine weitere Evaluierung ist bei Vorliegen der Widmungsumhüllenden zum Zeitpunkt 31.12.2024 vorgesehen.

- - -

Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten

DI Johannes Schrabauer, Mag. Dominik Dittrich

11. Dezember 2024